

Thomas-Schützen Haunstetten e.V.

Ordnung der Schützenjugend

Fassung vom 21. Januar 1995

Zusammenfassung

Gemäß §4a der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins die nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluß des Vereinsschützenmeisteramtes vom 21. Januar 1995. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 4. März 1995 beschlossen worden.

§1 Mitgliedschaft Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Zweck Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgabe der Jugend, Jugendernziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe. Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu betreiben
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch zu wirken

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Führung und Verwaltung Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt, sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.

§4 Organe und deren Beschlußfähigkeit Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Vereinsjugendleitung

Eine Beschlußfähigkeit wird wirksam, wenn die Einladung mindestens 2 Wochen schriftlich oder durch Zeitungsanzeige und Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt ist.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§5 Vereinsjugendversammlung Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt, diese muß termingerecht einberufen werden. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglieder der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendleitung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
2. Entlastung der Vereinsjugendleitung
3. Beschlüsse über den Haushalt
4. Annahme und Änderung der Jugendordnung
5. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein
6. Beschlüsse der Anträge

§6 Vereinsjugendleitung Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher. Die Vereinsjugendleiter werden durch die Mitglieder der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Der Vereinsjugendsprecher wird von der Vereinsjugend des Vereins gewählt, auf die Dauer eines Jahres.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzung der Vereinsjugendleitung findet nach Bedarf statt. der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein. Der 1. Vereinsjugendleiter ruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie.